

Az.: 6 A 392/24
5 K 1160/21 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Vollzugs des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Radtke

am 16. Dezember 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. April 2024 – 5 K 1160/21 – wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 17.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 2 Der Senat geht davon aus, dass der Antrag auf Zulassung der Berufung sich bei sachdienlicher Auslegung nur soweit gegen das Urteil richtet, wie darin die Klage abgewiesen wird. Soweit das Gericht in den Urteilsgründen das Verfahren nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten eingestellt hat, ist die Entscheidung unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO entsprechend). Die insoweit fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung des Verwaltungsgerichts führt nicht dazu, dass ein nicht gegebenes Rechtsmittel statthaft wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. Dezember 1982 – 9 B 3520.82 –, juris Rn. 2; SächsOVG, Beschl. v. 1. September 2022 – 6 A 391/22 A –, juris Rn. 2; jeweils m. w. N., st. Rspr.).
- 3 Soweit der Kläger in der Antragsschrift seines früheren Prozessbevollmächtigten vom 5. August 2024 einen Verfahrensfehler in Gestalt der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) geltend macht, ist der Antrag unzulässig, da der Kläger auch in der Folge nichts zur Begründung vorgetragen hat (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 4 Im Übrigen ist der Antrag zulässig, aber unbegründet. Sein fristgemäßes Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegt.
- 5 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen dann vor, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten derart in Frage gestellt

wird, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 20. Dezember 2010 – 1 BvR 2011/10 –, juris Rn. 17, v. 3. März 2004 – 1 BvR 461/03 –, juris Rn. 19; SächsOVG, Beschl. v. 21. Juni 2023 – 6 A 38/22 –, juris Rn. 3, st. Rspr.). Das leistet die Antragsbegründung nicht.

- 6 Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage gegen den Widerruf der Waffenbesitzkarte des Klägers nebst waffenrechtlicher Nebenentscheidungen sowie die ursprünglich auf Verlängerung seines Jahresjagdscheins gerichtete und nach Zeitablauf nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO fortgesetzte Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei waffenrechtlich unzuverlässig im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG, weil im Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts feststehe, dass er zum Zeitpunkt der polizeilichen Durchsuchung seines Hauses am 4. Dezember 2019 zwei Langwaffen mit zugehöriger Munition außerhalb des Waffenschanks, nämlich in seinem verschlossenen Kleiderschrank, aufbewahrt habe. Die Behauptung des Klägers, eine der beiden Langwaffen habe sich nach einem nächtlichen Jagdausflug noch im Transportfutteral befunden, weil er sie noch habe reinigen und ölen wollen, sei als Schutzbehauptung zu werten. Mit der Aufbewahrung der beiden Langwaffen mit Munition in einem Kleiderschrank habe der Kläger offensichtlich gegen die Vorschriften des § 36 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 AWaffV über den Mindeststandard bei der Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen verstoßen. Es handele sich nicht lediglich um eine situative Nachlässigkeit minderen Gewichts, die bei nur einmaligem Auftreten noch toleriert werden könnte, sondern um einen schwerwiegenden Verstoß, zumal Waffe und Munition zusammen außerhalb des vorgeschriebenen Behältnisses aufbewahrt worden seien, wodurch sich das Gefahrenpotenzial noch erhöht habe. Der Verstoß gegen eine zentrale waffenrechtliche Vorschrift und die darin zum Ausdruck kommende Sorglosigkeit hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffen und Munition rechtfertige unter Gesamtwürdigung aller Umstände die Prognose, dass der Kläger auch künftig Waffen und Munition nicht jederzeit ordnungsgemäß verwahren werde. Gegen die Annahme eines hinreichenden Risikobewusstseins spreche zudem, dass sich der Kläger nicht etwa einsichtig gezeigt, sondern den Verstoß zunächst heruntergespielt und später ganz geleugnet habe.
- 7 Das dagegen gerichtete Zulassungsvorbringen begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung.
- 8 Soweit der Kläger kritisiert, das Verwaltungsgericht habe Teile seiner Sachverhaltsangaben als Schutzbehauptung gewertet, vermag er damit nicht durchzudringen. Das Verwaltungsgericht hat nicht allein aus dem Umstand, dass er im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahme nicht angegeben hatte, dass er – neben dem vor dem Haus stehenden Mercedes – noch über einen Lada Niva verfüge, den er für den von ihm behaupteten nächtlichen Jagdausflug genutzt

haben will, auf eine Schutzbehauptung geschlossen. Vielmehr hat das Gericht maßgeblich auf die Beweggründe abgestellt, die den Kläger während der Durchsuchung von einem diesbezüglichen Hinweis abgehalten haben. Da ihm die Polizeibeamten gerade aufgrund des vereisten Zustandes des Mercedes die behauptete kürzliche Rückkehr von der Jagd nicht glaubten und darum nach ihren übereinstimmenden Zeugenaussagen eine „große“ Diskussion“ geführt wurde, hätte es sich nach Einschätzung des Gerichts aufgedrängt, nicht erstmals in der mündlichen Verhandlung, sondern bereits vor Ort, spätestens jedoch im Verwaltungsverfahren, in dem die Problematik der Glaubwürdigkeit thematisiert worden ist, auf den angeblich „um die Ecke“ abgestellten, nicht zugefrorenen Lada Niva hinzuweisen. Dass das Verwaltungsgericht hieraus auf die Unwahrheit der klägerischen Behauptung geschlossen hat, vermag der Kläger nicht mit dem Einwand zu erschüttern, die Zeugen hätten keinerlei Angaben dazu machen können, ob und welche Fahrzeuge durchsucht worden seien bzw. ob der Kläger Angaben zu Fahrzeugen gemacht habe. Denn entscheidend für die Würdigung des Verwaltungsgerichts waren die übereinstimmenden Aussagen, dass nur über das vereiste Fahrzeug diskutiert worden ist. Diese Würdigung ist nicht zu beanstanden. Beide Zeugen haben angegeben, dass sie zwar die Möglichkeit, dass der Kläger mit einem anderen Fahrzeug unterwegs gewesen war, erwogen hatten (Sitzungsprotokoll S. 6 und 9). Der Zeuge K..... hat aber aus der Tatsache, dass der Kläger kein anderes Fahrzeug erwähnt hat, geschlossen, dass der Kläger nicht von der Jagd gekommen war. Der Zeuge J..... hat angegeben, dass er zwar auch von der Möglichkeit ausgegangen ist, dass der Kläger nicht mit diesem Fahrzeug unterwegs gewesen war, aber gleichwohl die Gesamtsituation ihn daran zweifeln gelassen habe, dass er von der Jagd zurückgekommen war. Es habe eher so ausgesehen, als wenn der Nachtschlaf erst durch das Klingeln der Beamten unterbrochen worden sei (Protokoll der Sitzung S. 9), der Kläger habe Hauskleidung getragen und so ausgesehen, als wenn er gerade erst aufgestanden gewesen wäre, er habe unausgeschlafen gewirkt (Protokoll der Sitzung S. 12). Darüber hinaus könnte auch bei Wahrunterstellung der Tatsache, dass der Kläger die Waffen noch reinigen wollte, dies allenfalls deren Aufbewahrung im Kleiderschrank in einem milderem Licht erscheinen lassen, nicht aber die gleichzeitige Aufbewahrung nicht in den Waffen befindlicher Munition. Gründe dafür, diese nicht sogleich in den Waffenschrank gelegt zu haben, macht der Kläger nicht geltend.

- 9 Vor diesem Hintergrund verfängt auch das weitere Vorbringen des Klägers nicht, das Verwaltungsgericht habe den von ihm vorgetragene Sachverhalt zugrunde legen und sodann eine situative Nachlässigkeit minderen Gewichts bejahen müssen, weil er die Waffen nur „für einen relativ kurzen Zeitraum“ in einem abschließbaren Kleiderschrank verwahrt habe, um „diese kurze Zeit“ später zu reinigen. Denn diese Behauptung hing direkt mit dem angeblichen nächtlichen Jagdausflug zusammen. Hatte das Verwaltungsgericht die nächtliche Jagd für unglaubhaft gehalten, musste es auch nicht von einem nur kurzen Verwahrungszeitraum der Waffen

im Kleiderschrank ausgehen. Weitere Einwände gegen die Wertung als schwerwiegender Verstoß und die darauf beruhende gerichtliche Prognose, dass er auch künftig Waffen und Munition nicht jederzeit ordnungsgemäß verwahren werde, legt der Kläger nicht dar. Soweit er geltend macht, Einsicht in einen schwerwiegenden Verstoß könne nicht dazu führen, dass der Verstoß nicht mehr als schwerwiegend zu werten sei, missversteht er die Ausführungen des Verwaltungsgerichts. Mit dem Vorwurf des Herunterspielens und mangelnder Einsicht in die Notwendigkeit künftiger Verhaltensänderung hat das Verwaltungsgericht lediglich ergänzend („zudem“) begründet, dass seine Prognose auch nicht durch entgegenstehende Tatsachen entkräftet werde.

- 10 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO
- 11 Die Streitwertfestsetzung für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dehoust

Drehwald

Radtke